

hang mit dem "geringfügigen Schaden" nach § 160 StGB geschehen werden* Jedoch darf dieser "höhere Schaden" nicht eine "schwere Schädigung des sozialistischen Eigentums" gemäß § 162 Abs. 1 Ziff. 1 StGB erreichen. Die im § 1 Abs. 2 der 1. Durchführungsverordnung zum Einführungsgesetz des StGB genannte Summe von 50,- M ist, wie bereits... im Zusammenhang mit der Verfehlungsproblematik dargelegt, jedoch keine absolute Wertgrenze (Vgl. Ausführungen zur Eigentumsverfehlung). Das Merkmal "Ausführung der Tat mit großer Intensität" wird dann gegeben sein, wenn der Täter die Handlung auf eine raffinierte Art und Weise ausführt, besonders ausgeklügelte Mittel und Methoden anwendet und dergleichen. So zum Beispiel, wenn der Täter sich zum Zwecke des Diebstahls Nachschlüssel anfertigt, einen bei der Reichsbahn zur Beförderung aufgegebenen Koffer aufbricht und daraus ein wertvolles Oberhemd entwendet ¹ durch eine geschickte Fälschung bestimmter Unterlagen einen Betrug begeht usw.

Das Merkmal "grobe Mißachtung der Vertrauensstellung" setzt voraus, daß dem Täter eine besondere Verantwortung zum Schutz und zur Sicherung des sozialistischen Eigentums übertragen worden war.

Dies wird z.B. auf Kassierer, Postboten, aber auch auf Wächter und dergleichen zutreffen.

Unter dem Merkmal "andere erschwerende Umstände" sind solche Gesichtspunkte zu erfassen, die nicht schon unter die zuvor

1) Vgl. auofo Moldenhauer/Berger, a.a.O.